



**STRABAG SE,
Villach**

FN 88983 h

Bericht über die unabhängige Prüfung des
Berichts des Vorstands der STRABAG SE
FN 88983 h, ob der Vorschlag für die
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
den gesetzlichen Bestimmungen gemäß
§ 2 Abs 5 KapBG entspricht



**STRABAG SE,
Villach**

FN 88983 h

Bericht über die unabhängige Prüfung des
Berichts des Vorstands der STRABAG SE
FN 88983 h, ob der Vorschlag für die
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
den gesetzlichen Bestimmungen gemäß
§ 2 Abs 5 KapBG entspricht

25. Mai 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10236287

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	4
1.1. Auftrag	4
1.2. Durchführung	4
1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	5
1.4. Verantwortung des Prüfers	5
2. Prüfung des Berichts des Vorstands, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht	6
3. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Bericht des Vorstands über den Vorschlag einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des Vorstands der
STRABAG SE,
Villach

Wir haben die Prüfung des Berichts des Vorstands, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der

STRABAG SE,
Villach,
FN 88983 h

(im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt)

den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht, abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Wir wurden mit der Prüfung des Berichts des Vorstands, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der STRABAG SE FN 88983 h den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht, beauftragt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss daher am 28. April 2023 mit uns einen **Prüfungsvertrag** ab.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

Wir führten die Prüfung im Mai 2023 in unseren Räumlichkeiten durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerold Stelzmüller, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Die von uns benötigten **Auskünfte und Nachweise** wurden uns vom Vorstand der Gesellschaft und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Der Vorstand der STRABAG SE hat uns in einer Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten bestätigt.

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Berichts des Vorstands der STRABAG SE FN 88983 h über die vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Übereinstimmung mit § 2 Abs 5 KapBG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Bericht des Vorstands den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Prüfung des Berichts des Vorstands, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht

Die Geschäftsführung hat einen Bericht (Beilage I) aufgestellt, in dem unter sinngemäßer Beachtung der Vorschriften über den Lagebericht (§ 243 UGB) die Vorschläge für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dargestellt und in dem die hierfür maßgeblichen wesentlichen Umstände enthalten sind. Die Gründe für die Kapitalberichtigung werden den Anforderungen des KapBG entsprechend angegeben.

Der Vorstand schlägt vor, rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres folgende Beträge aus den Rücklagen als Grundkapital umzuwidmen:

— EUR 1.900.000.000,00 aus gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 2.159.447.129,96.

Das Grundkapital wird somit um EUR 1.900.000.000,00 auf 2.002.600.000,00 erhöht. Von diesem wird der rechnerische Wert der eigenen Anteil gemäß § 229 Abs 1a UGB offen in Abzug gebracht. Die gebundenen Kapitalrücklagen reduzieren sich um EUR 1.900.000.000,00 auf EUR 259.447.129,96. Den Rücklagen stehen weder Verluste noch Verlustvorträge gegenüber.

Es werden keine zweckgewidmeten Rücklagen für die Umwandlung vorgesehen, sodass die Prüfung der Vereinbarkeit der Umwandlung mit ihrer Zweckbestimmung unterbleiben kann.

Die gebundenen Rücklagen werden nur insoweit umgewandelt, als sie auch nach der Umwandlung den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigen. Die Satzung bestimmt keinen höheren Teil.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, welcher der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu Grunde gelegt wird, ist mit unserem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 6. April 2023 versehen. Er wurde vom Aufsichtsrat am 26. April 2023 festgestellt und wird der Hauptversammlung am 16. Juni 2023 zusammen mit dem Vorstandsbericht über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorgelegt.

Der 31. Dezember 2022, als Stichtag des Jahresabschlusses, welcher der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung zu Grunde gelegt wird, liegt nicht mehr als neun Monate vor der beabsichtigten Anmeldung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Eintragung in das Firmenbuch, die gemäß Beschlussvorlage unverzüglich nach der am 16. Juni 2023 geplanten Hauptversammlung vorzunehmen ist und jedenfalls, gemäß Vorstandsbericht, vor dem 30. September 2023 zu erfolgen hat.

Aus der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln im Rahmen der Kapitalberichtigung ergeben sich keine Veränderungen der mit den Anteilen verbundenen Rechte (§ 5 Abs 1 KapBG), da diese Erhöhung des Grundkapitals ohne Ausgabe neuer Stückaktien gemäß § 4 Abs 1 KapBG erfolgt. Mangels Ausgabe neuer Stückaktien werden durch die Kapitalberichtigung auch keine wirtschaftlichen Inhalte vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten ebenso wie zu Nebenverpflichtungen der Aktionäre berührt (§ 5 Abs 2 KapBG). Angaben gemäß § 4 MVSV sind im Zusammenhang mit der Kapitalberichtigung mangels Ausgabe neuer Stückaktien nicht erforderlich.

Seit dem 31. Dezember 2022 bis zum Abschluss unserer Prüfung sind keine Vermögensminderungen eingetreten, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entgegenstünden.

3. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)

Nach unserer Beurteilung enthält der Berichts des Vorstands der

**STRABAG SE,
Villach,**

die gemäß § 2 Abs 5 KapBG notwendigen Inhalte, nämlich

- (i) einen konkreten Vorschlag für die Kapitalerhöhung und
- (ii) ergänzend die wesentlichen Umstände der geplanten Kapitalerhöhung.

Der Vorschlag des Vorstands für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Bestimmungen des KapBG. Nach den uns vorliegenden Informationen entsprechen die ergänzenden Darstellungen im Bericht des Vorstands den gesetzlichen Anforderungen des KapBG.

Linz, 25. Mai 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Gerold Stelzmüller
Wirtschaftsprüfer

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Christoph Karer
Wirtschaftsprüfer

19. ordentliche Hauptversammlung
der
STRABAG SE
am 16.06.2023

Bericht des Vorstandes der STRABAG SE gemäß § 2 Abs 5 Kapitalberichtigungsgesetz zur geplanten Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln

In der ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG SE mit Sitz in Villach („Gesellschaft“) am 16.06.2023 soll eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz („KapBG“) zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden. Dazu erstattet der Vorstand gemäß § 2 Abs 5 KapBG folgenden Bericht zur Vorlage an die Hauptversammlung.

In dem Bericht sind gemäß § 2 Abs 5 KapBG die Vorschläge für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Vorschläge maßgeblich sind.

Neben der Kapitalberichtigung sollen zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden:

- (i) eine ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen,
- (ii) eine ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionärinnen und Aktionäre in bar oder nach Wahl jeder Aktionärin und jedes Aktionärs in neuen Aktien der Gesellschaft, sowie
- (iii) eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft mit Sacheinlagen zur Ausgabe neuer Aktien an jene Aktionärinnen und Aktionäre, die eine Ausschüttung in Form von neuen Aktien wählen.

In diesem Bericht wird daher auch auf diese Maßnahmen – Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen, Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre und Kapitalerhöhung mit Sacheinlage – Bezug genommen.

A. Ausgangslage

1. Aktionärsstruktur der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 102.600.000,00 und ist in 102.599.997 Inhaberaktien und drei Namensaktien (Nr. 1, 2 und 3) zerlegt. Der anteilige Betrag am Grundkapital je Aktie beträgt EUR 1,00.

Den Inhabern der Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 kommt das satzungsmäßige Recht zu, gemäß § 88 Abs 1 AktG je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese beiden Namensaktien sind daher gemäß Satzung der Gesellschaft vinkuliert. Die Namensaktie Nr. 3 hat keine Sonderrechte.

Die Gesellschaft hält derzeit 2.779.006 Stück Aktien als eigene Aktien, die rund 2,71% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren.

1.1 Kernaktionärsgruppe

Nach dem Inhalt der Beteiligungsmeldung gemäß §§ 130 ff BörseG der Mitglieder der Kernaktionärsgruppe vom 03.01.2023 halten diese insgesamt 59.281.132 Stück Aktien der Gesellschaft, die rund 57,78% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren. Herr Klemens Peter Haselsteiner ist Inhaber der Namensaktie Nr. 1.

Die Kernaktionärsgruppe besteht aus der Haselsteiner Familien-Privatstiftung, Herrn Dr. Hans Peter Haselsteiner, Herrn Klemens Peter Haselsteiner, UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH, UNIQA Österreich Versicherungen AG, UNIQA Erwerb von Beteiligungen Gesellschaft m.b.H., UNIQA Insurance Group AG, RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der BLR-Baubeteiligungs GmbH..

1.2 MKAO Rasperia Trading Limited

Nach der Beteiligungsmeldung gemäß §§ 130 ff BörseG vom 23.12.2022 des Herrn Oleg Deripaska werden 28.500.001 Stück Aktien der Gesellschaft, die rund 27,78% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft repräsentieren, von MKAO Rasperia Trading Limited gehalten. MKAO Rasperia Trading Limited ist Inhaberin der Namensaktie Nr. 2.

Diese 28.500.001 Stück Aktien (darin auch die Namensaktie Nr. 2) sind als Folge der Aufnahme von Herrn Oleg Deripaska, der MKAO Rasperia Trading Limited kontrolliert, in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I, Nr. 929, der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen gemäß Art 2 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 („**EU-Sanktionsverordnung**“) eingefroren.

Als Rechtsfolge des Art 2 Abs 1 EU-Sanktionsverordnung werden aus diesen von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien (darin auch die Namensaktie Nr. 2) keine Bezugsrechte zustehen und wird folglich auch das Wahlrecht zur Leistung einer Ausschüttung in neuen Aktien nicht ausgeübt werden können. Die Gesellschaft wird kein Bezugsangebot für neue Aktien in Bezug auf die sanktionsrechtlich eingefrorenen 28.500.001 Stück von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen Aktien erstatten. Den auf MKAO Rasperia Trading Limited entfallenden Ausschüttungsbetrag wird die Gesellschaft gemäß den sanktionsrechtlichen Schranken nicht auszahlen und einbehalten.

2. Gesellschaftsinteresse

In jenem Ausmaß, in dem Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von neuen Aktien wählen und damit verbunden eine Sachkapitalerhöhung erfolgt, wird die Beteiligungshöhe von MKAO Rasperia Trading Limited an der Gesellschaft reduziert, da die Anzahl der von der sanktionsbetroffenen MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen eingefrorenen Aktien an der Gesellschaft gleichbleibt, aber die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft erhöht wird.

Durch die Maßnahmen soll im Gesellschaftsinteresse der eingefrorene Anteil der MKAO Rasperia Trading Limited an der Gesellschaft von derzeit rund 27,8% Anteil am Grundkapital auf unter 25% Anteil am Grundkapital reduziert werden. Dadurch sollen Risiken und Nachteile für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft reduziert werden, die sich aufgrund der Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska (USA, Kanada, Australien, EU), der die MKAO Rasperia Trading Limited kontrolliert, ergeben.

Die Reduktion des eingefrorenen Anteils der MKAO Rasperia Trading Limited am Grundkapital der Gesellschaft im Gesellschaftsinteresse kann durch die Maßnahmen erreicht werden, da die Gesellschaft Zusagen von den Mitgliedern der Kernaktionärsgruppe erhalten hat, die zusammen insgesamt 59.281.132 Stück Aktien der Gesellschaft halten (rund 57,78% des derzeitigen Grundkapitals), dass diese eine Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in Form von neuen Aktien wählen werden.

B. Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung

1. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen

Ausgehend vom derzeitigen Grundkapital der Gesellschaft von EUR 102.600.000,00 soll die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16.06.2023 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um EUR 1.900.000.000,00 auf EUR 2.002.600.000,00 durch Umwandlung des entsprechenden Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen gemäß §§ 1 ff KapBG beschließen, um das so erhöhte Grundkapital anschließend in zwei Schritten herabzusetzen, und zwar im ersten Schritt im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung von EUR 996.620.004,30 zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 ist durch den Abschlussprüfer, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, geprüft. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist festgestellt und wird der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt. Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 sind gebundene Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 2.159.447.129,96 ausgewiesen. Offene Rücklagen im Sinne des § 2 Abs 3 KapBG sind im Jahresabschluss zum 31.12.2022 nicht ausgewiesen; der Gewinnvortrag beträgt EUR 502.740.000,00. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird der Kapitalberichtigung zugrunde gelegt.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt daher vor, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 102.600.000,00 um EUR 1.900.000.000,00 auf EUR 2.002.600.000,00 durch Umwandlung des entsprechenden Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen

Kapitalrücklagen ohne Ausgabe neuer Aktien (Kapitalberichtigung gemäß §§ 1 ff KapBG) zu erhöhen. Die beabsichtigte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird gemäß § 2 Abs 1 KapBG mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Die Gesellschaft hat Stückaktien ausgegeben. Im Zuge der Kapitalberichtigung wird die Anzahl der Aktien nicht geändert. Die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln erfolgt gemäß § 4 Abs 1 KapBG ohne Ausgabe neuer Aktien. Es erhöht sich durch die Kapitalberichtigung nur der anteilige Betrag am Grundkapital auf rund EUR 19,52 pro Aktie.

Das erhöhte Grundkapital soll nicht bestehen bleiben, sondern die Hauptversammlung der Gesellschaft soll über die Herabsetzung des Grundkapitals nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 ff AktG in zwei Schritten beschließen.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) ist als Vorschrift zur „Auflösung“ von gebundenen Kapitalrücklagen erforderlich, da aktienrechtlich eine Beschlussfassung zur Auflösung oder Herabsetzung von gebundenen Kapitalrücklagen nicht vorgesehen ist.

Im ersten Schritt soll eine ordentliche Kapitalherabsetzung von EUR 996.620.004,30 zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen beschlossen werden, wobei die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital der Gesellschaft ohne Zusammenlegung von Aktien erfolgt.

Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgt zu dem Zweck, die Mittel aus dieser Kapitalherabsetzung in nicht gebundene Rücklagen einzustellen. Durch die Umwandlung von gebundenen Rücklagen in Grundkapital (Kapitalberichtigung) und der anschließenden Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese freien Rücklagen auch für Ausschüttungen an die Aktionärinnen und Aktionäre auflösen zu können.

Der anteilige Betrag am Grundkapital pro Aktie wurde durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) auf rund EUR 19,52 erhöht. Nach Eintragung der Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen in das Firmenbuch wird das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.005.979.995,70 betragen und in 102.600.000 Stück Aktien zerlegt sein, wobei auf jede Stückaktie jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital von rund EUR 9,80 entfällt.

Die Kapitalberichtigung ist vom Vorstand gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (oder dessen Stellvertreter) spätestens innerhalb von neun Monaten ab dem Stichtag des der Kapitalberichtigung zugrunde gelegten Jahresabschlusses zum 31.12.2022, dh bis zum 30.09.2023, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Kapitalberichtigung wird mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam. Auch die Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und wird mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam.

Dazu soll die Hauptversammlung beschließen, dass

- (i) die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter nur unter der Voraussetzung des Beschlusses der ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft (Punkt (ii)) aber als ersten Schritt der

Beschlussfassungen zu dem Tagesordnungspunkt unverzüglich gemäß § 3 Abs 1 KapBG iVm § 151 Abs 1 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden ist; und

- (ii) die ordentliche Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft durch den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter nur unter der Voraussetzung des Beschlusses der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Gesellschaft (Punkt (i)) als zweiten Schritt der Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt unverzüglich gemäß § 176 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden ist.

Gemäß § 2 Abs 3 KapBG können gebundene Rücklagen nur insoweit in Grundkapital umgewandelt werden, als sie den zehnten Teil des Grundkapitals nach der Umwandlung übersteigen. Die nach Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verbleibende gebundene Kapitalrücklage beträgt EUR 259.447.129,96 und die gesetzliche Rücklage beträgt EUR 72.672,83.

Das gesetzliche Erfordernis des § 2 Abs 3 KapBG wird durch diese Rücklagen erfüllt.

Weiters sind seit dem Stichtag des der beabsichtigten Kapitalberichtigung zugrunde gelegten Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2022 bis zum Tag der Erstattung dieses Berichts keine Vermögensminderungen eingetreten, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinne des § 3 Abs 1 KapBG entgegenstünden.

2. Ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionärinnen und Aktionäre unter Bedingungen samt Wahlmöglichkeit zur Ausschüttung in neuen Aktien

Im nächsten Schritt soll die ordentliche Hauptversammlung über eine ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz um EUR 903.379.995,70 zum Zweck der Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags an die Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft beschließen.

Der Betrag des Grundkapitals nach der (ersten) ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Einstellung in nicht gebundene Rücklagen (siehe Punkt 1) in Höhe von EUR 1.005.979.995,70 soll um EUR 903.379.995,70 auf EUR 102.600.000,00 herabgesetzt werden, und zwar ebenso durch Reduktion des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital der Gesellschaft ohne Zusammenlegung von Aktien.

Nach Eintragung der (zweiten) ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an die Aktionärinnen und Aktionäre in das Firmenbuch wird das Grundkapital der Gesellschaft, ausgehend von der Anzahl der derzeit ausgegebenen Aktien, EUR 102.600.000,00 betragen und in 102.600.000 Stück Aktien zerlegt sein, wobei auf jede Stückaktie jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital von (wiederum) EUR 1,00 entfällt.

Mit Wirksamwerden dieser ordentlichen Kapitalherabsetzung entsteht nach Maßgabe der von der Hauptversammlung festgesetzten Bedingungen ein Ausschüttungsanspruch in Höhe von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Stückaktie.

Die Anzahl der ausschüttungsberechtigten Aktien entspricht der Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft von 102.600.000 Stückaktien, abzüglich der von der Gesellschaft gehaltenen 2.779.006

Stück eigene Aktien, die gemäß § 65 Abs 5 AktG nicht ausschüttungsberechtigt sind. Es sind daher 99.820.994 Stückaktien der Gesellschaft ausschüttungsberechtigt.

Der Ausschüttungsanspruch soll nach Maßgabe der in dem Beschluss festzusetzenden Bedingungen in bar oder nach Wahl jeder Aktionärin und jedes Aktionärs in Form neuer Aktien der Gesellschaft geleistet werden.

Keine Wahlmöglichkeit zur Leistung der Ausschüttung in Form neuer Aktien wird der sanktionsbetroffenen MKAO Rasperia Trading Limited für die 28.500.001 Stück gehaltenen Aktien zukommen.

Zur Ausgabe neuer Aktien an jene Aktionärinnen und Aktionäre, die die Ausschüttung in Form von Aktien gewählt haben, soll die Hauptversammlung eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft mit Sacheinlagen beschließen (dazu Punkt 3).

Für den Ausschüttungsanspruch und dessen Auszahlung soll der Beschluss der Hauptversammlung die aufschiebenden Bedingungen vorsehen, dass

- (i) die gesetzlichen Auszahlungsvoraussetzungen für den Kapitalherabsetzungsbetrag gemäß § 178 Abs 2 AktG erfüllt sind; und
- (ii) Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft in Bezug auf ausschüttungsberechtigte Aktien, die zusammen einen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens rund 57,78% erreichen, die Leistung der Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung in neuen Aktien der Gesellschaft gewählt haben (Annahmequote) und die Sacheinlage für die ordentliche Kapitalerhöhung zur Ausgabe von neuen Aktien innerhalb der Durchführungsfrist aufgebracht wird.

Die Mitglieder der Kernaktionärsgruppe, die Aktien im Ausmaß von rund 57,78% am Grundkapital der Gesellschaft halten, haben der Gesellschaft zugesagt, eine Ausschüttung in Form von neuen Aktien zu wählen, sodass bei vertragskonformer Erfüllung durch die österreichischen Kernaktionäre die Annahmequote als eine der Bedingungen für den Ausschüttungsanspruch erfüllt wird.

Weiters soll der Beschluss der Hauptversammlung die auflösende Bedingung des Ausschüttungsanspruchs vorsehen, wenn

- (iii) die Durchführung der ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen nicht bis spätestens 31.03.2024 gemäß § 156 AktG in das Firmenbuch eingetragen ist.

Bei Nichteintritt einer der aufschiebenden Bedingungen ((i) und/oder (ii)) entsteht kein Ausschüttungsanspruch und kann auch keine Leistung in bar oder in Form von neuen Aktien der Gesellschaft erfolgen.

Ebenso fällt der Ausschüttungsanspruch weg und erfolgt daher weder eine Ausschüttung in bar noch eine Leistung in Form von neuen Aktien, wenn die auflösende Bedingung ((iii)) eintritt.

In diesen Fällen gilt als alternativer Zweck der Kapitalherabsetzung die Zuführung des Kapitalherabsetzungsbetrags in nicht gebundene Rücklagen der Gesellschaft.

Die Wirksamkeit des Beschlusses zur ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung ist damit bedingt, dass der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (Punkt 3) gefasst wird und entsprechend hängt der Fortbestand der ordentlichen Kapitalherabsetzung vom Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals ab.

Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Beschluss zur (zweiten) ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft unverzüglich nach Wirksamkeit des Beschlusses gemäß § 176 AktG zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden und diese wird mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam.

3. Ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen

Um eine Ausschüttung aus der (zweiten) ordentlichen Kapitalherabsetzung (voranstehend Punkt 2) nach Wahl jeder Aktionärin und jedes Aktionärs in Form von neuen Aktien zu leisten, soll die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16.06.2023 eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen beschließen. Der Beschluss der Hauptversammlung soll als Form der Aufbringung der Sacheinlage für die ordentliche Kapitalerhöhung einen Verzicht auf die entsprechenden Ausschüttungsansprüche aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung vorsehen.

Die Wirksamkeit des Beschlusses zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen soll damit bedingt sein, dass der Beschluss zur ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung an Aktionärinnen und Aktionäre (Punkt 2) gefasst wird und entsprechend hängt der Fortbestand der Kapitalerhöhung vom Beschluss zur ordentlichen Kapitalherabsetzung ab.

Nach dem Beschlussvorschlag soll das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 24.955.248,00 durch Ausgabe von bis zu 24.955.248 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 erhöht werden.

Das Ausmaß der Kapitalerhöhung ist so festgesetzt, dass darin grundsätzlich auch jene neuen Aktien umfasst sind, die anteilig gemäß dem Bezugsverhältnis auf die von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien der Gesellschaft entfallen. Diese von MKAO Rasperia Trading Limited gehaltenen 28.500.001 Stück Aktien sind allerdings als Folge der Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska gemäß EU-Sanktionsverordnung eingefroren. Für diese Aktien wird MKAO Rasperia Trading Limited folglich kein Wahlrecht zur Leistung der Ausschüttung der Kapitalherabsetzung in neuen Aktien zukommen. Die Gesellschaft wird auch kein Angebot für neue Aktien in Bezug auf diese sanktionsrechtlich eingefrorenen 28.500.001 Stück Aktien erstatten.

Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft werden die Leistung der Ausschüttung der Kapitalherabsetzung (siehe voranstehend Punkt 2) in neuen Aktien wählen können. Den Aktionärinnen und Aktionären soll dazu das gesetzliche Bezugsrecht in Form eines mittelbaren Bezugsrechts (§ 153 Abs 6 AktG) eingeräumt werden. Das Bezugsverhältnis soll nach dem Beschlussvorschlag mit 1 : 4 (1 neue Aktie für 4 bestehende Aktien) („**Bezugsverhältnis**“) und der Bezugspreis je neuer Aktie mit EUR 36,20 („**Bezugspreis**“) festgesetzt werden. Die für den Bezug je einer neuen Aktie aufzubringende Sacheinlage wird folglich 4 Ausschüttungsansprüche im Nominalbetrag von EUR 9,05 je ausschüttungsberechtigter Aktie umfassen.

Dem vorgeschlagenen Bezugspreis und dem Bezugsverhältnis liegt ein Unternehmenswert der Gesellschaft mit Bewertungsstichtag zum 16. Juni 2023 (Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft) zu Grunde, woraus sich unter Berücksichtigung des Ausschüttungsanspruchs aus der ordentlichen Kapitalherabsetzung zum Zweck der Ausschüttung von EUR 9,05 ein anteiliger Unternehmenswert je Aktie der Gesellschaft zum Stichtag 16. Juni 2023 von EUR 36,22 ableitet („Referenzpreis“). Das Bezugsverhältnis ist nach dem Beschlussvorschlag als Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch den Nominalbetrag eines Auszahlungsanspruchs (EUR 9,05), abgerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma, zu einer neuen Aktie, ermittelt. Der Bezugspreis soll dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Nominalbetrag eines Ausschüttungsanspruchs (EUR 9,05) entsprechen.

Der vorgeschlagene Bezugspreis ist anhand eines Gutachtens zum Unternehmenswert der Gesellschaft ermittelt worden, das von Deloitte Financial Advisory GmbH für die Gesellschaft nach den Grundsätzen des Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) vom 26. März 2014 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erstellt wurde.

Ein Bezugsangebot der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre zur Wahl der Ausschüttung in Form von neuen Aktien soll nach der ordentlichen Hauptversammlung und der Firmenbucheintragung des Beschlusses der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung (§ 151 AktG) erfolgen.

Für eine Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung und damit auch für eine Durchführung der Kapitalerhöhung zur Ausgabe der neuen Aktien ist eine sechsmonatige Wartefrist nach Eintragung der Kapitalherabsetzung einzuhalten. Gemäß Beschlussvorschlag muss eine Durchführung der Grundkapitalerhöhung bis spätestens am 31.03.2024 im Firmenbuch eingetragen sein (§ 156 AktG). Scheitert oder verzögert sich die Kapitalerhöhung, dann erfolgt jedenfalls auch keine Ausschüttung in bar an die Aktionärinnen und Aktionäre aus der Kapitalherabsetzung.

C. Weitere Berichte und Unterlagen

Dieser Vorstandsbericht wird in Bezug auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, gemäß § 2 Abs 5 KapBG geprüft und der Prüfungsbericht wird der Hauptversammlung vorgelegt. Weiters wird der Aufsichtsrat einen gesonderten Bericht erstatten. Diese Berichte sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und werden der Hauptversammlung vorgelegt.

Zusammen mit der Veröffentlichung eines Bezugsangebots an die Aktionärinnen und Aktionäre, welches nach der Hauptversammlung und der Firmenbucheintragung des Beschlusses zur Sachkapitalerhöhung (§ 151 AktG) erfolgen soll, wird die Gesellschaft zu Details der Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrages in Form von Aktien ein Dokument (prospektersetzendes Dokument) gemäß Artikel 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Spittal/Drau, Wien, Mai 2023



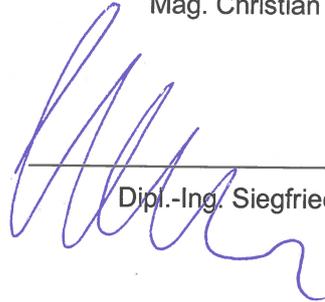
Klemens Haselsteiner



Mag. Christian Harder



DI (FH) Jörg Rösler



Dipl.-Ing. Siegfried Wanker



Dipl.-Ing. (FH) Alfred Watzl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.